



Platzkommission Camping uf dr Holle
Auf der Hollen 4
CH-4146 Hochwald

pk@camping-ufdrholle.ch
www.camping-ufdrholle.ch

REGLEMENT

CAMPING UF DR HOLLE

Oktober 2024

1.	Informationen zum Reglement.....	4
1.1.	Geltungsbereich & Zweck	4
1.2.	Einhaltungspflicht.....	4
1.3.	Erarbeitung, Durchsetzung, Anregungen	4
2.	Organisation des Camping uf dr Holle	4
2.1.	Strukturen Campingbetrieb	4
2.2.	Kompetenzen und Mitsprache	5
2.3.	Organigramm.....	5
3.	Allgemeine Verhaltensregeln.....	6
3.1.	Respektvolles Zusammenleben	6
3.2.	Benützung (Zutritt)	6
3.2.1.	Zugang	6
3.2.2.	Wegeobligatorium	6
3.3.	Sicherheit	6
3.3.1.	Gesetzliche Vorgaben	6
3.3.2.	Notfälle & besondere Vorkommnisse	7
3.3.3.	Schadenshaftung & Meldepflicht	7
3.3.4.	Feuer	7
3.3.5.	Waffen & illegale Drogen	7
3.3.6.	Diskriminierung & Gewalt	7
3.3.7.	Videoüberwachung	8
3.4.	Ruhe und Disziplin	8
3.4.1.	Lärmvermeidung & Ruhezeiten	8
3.4.2.	Fahrzeugverkehr	8
3.4.3.	Handel & Werbung	9
3.4.4.	Spiele	9
3.4.5.	Haustiere	9
3.5.	Hygiene und Sauberkeit	9
3.5.1.	Nutzung Sanitärgebäude	9
3.5.2.	Entsorgung	10
3.5.3.	Lose Gegenstände	10
3.5.4.	Ungeziefer/Mäuse	10
3.6.	Nutzung WLAN.....	10
3.6.1.	Kostenloser Zugang	10
3.6.2.	Bandbreitennutzung	10
3.6.3.	Legalität	10
4.	Vorschriften Jahresmietparzellen	11
4.1.	Bewerbungsprozess	11
4.1.1.	Warteliste & Nachmieter:in	11
4.1.2.	Bewerbungsverfahren	11
4.1.3.	Mieten von mehreren Parzellen	11
4.1.4.	Mietantritt	11
4.2.	Kommunikation.....	11
4.2.1.	Mieter:innenpflichten Kommunikation	11
4.2.2.	Ansprechpartner und Erreichbarkeit Club	12
4.2.3.	Behördenkontakte	12
4.3.	Nutzung der Jahresparzelle	12
4.3.1.	Freizeit Zweck ohne Wohnsitznahme	12
4.3.2.	Nutzungsberechtigte	12
4.3.3.	Besucher & Kostenpflicht	13
4.3.4.	Untermiete / Weitervermietung / Fremdnutzung	13
4.3.5.	Stromkosten und -abrechnung	13
4.3.6.	Abwesenheiten	13
4.3.7.	Unterhaltsarbeiten	13

4.4.	Bauliche Vorschriften und Parzellengestaltung	14
4.4.1.	Aktuelles Reglement & Bestandesschutz	14
4.4.2.	Bewilligungspflicht Umbauten	14
4.4.3.	Platzbegehung	14
4.4.4.	Vorschriften Wagen-/Fahrzeugeinheit	15
4.4.5.	Vorschriften Vorzelt & Vorbau	15
4.4.6.	Vorschriften Schutzdach	15
4.4.7.	Vorschriften Parzellengestaltung: Randabstand	16
4.4.8.	Vorschriften Parzellengestaltung: Platten & Wege	16
4.4.9.	Vorschriften Parzellengestaltung: Materialkisten	16
4.4.10.	Vorschriften Parzellengestaltung: Pflanzen & Regenwasser	16
4.5.	Technische Installationen.....	17
4.5.1.	Wartung, Nachweise, Haftung	17
4.5.2.	Heizsysteme	17
4.5.3.	Prüfung elektrischer Installationen	17
4.5.4.	Gasprüfung	18
4.6.	Mutationen	18
4.6.1.	Adress-/Wohnsitzwechsel	18
4.6.2.	Wechsel der Campingeinheit	18
4.7.	Kündigung & Weitergabe	18
4.7.1.	Mieter:in: Ordentliche Kündigung Jahresende (Leerparzelle)	18
4.7.2.	Mieter:in: Gesuch unterjährige Abgabe (Leerparzelle)	19
4.7.3.	Mieter:in: Gesuch Weitergabe mit Campingeinheit	20
4.7.4.	Mieter:in: Eigentumsverkauf ab Platz mit Abtransport	22
4.7.5.	Parzellenabgabe	22
4.7.6.	Endabrechnung & Kautionserstattung	22
4.7.7.	Mietrückzahlung und -verrechnung bei unterjährigem Mieter:innenwechsel	22
4.7.8.	Nicht-Einhaltung Fristen/Abwicklungsschritte bei Kündigungen	23
4.7.9.	Parzellenräumung durch Club	23
5.	Benützung des Clubhauses.....	24
5.1.	Infrastruktur	24
5.2.	Nutzungszweck	24
5.3.	Nutzungsordnung	24
6.	Sanktionierung	25
6.1.	Grundhaltung Club	25
6.2.	Massnahmen bei Reglementsverstössen	25
6.3.	Schweregrad von Reglementsverstössen.....	25
6.4.	Handhabung von Hinweisen anderer Mieter:innen	25
6.5.	Rechte von Mietern:innen	26
6.5.1.	Anhörung	26
6.5.2.	Rekurseinreichung	26
7.	Gültigkeit.....	26

1. INFORMATIONEN ZUM REGLEMENT

1.1. Geltungsbereich & Zweck

Das vorliegende Reglement gilt ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Camping uf dr Holle und führt im Detail aus, welche Pflichten und Rechte gelten für Touristengäste und Jahresplatzmieter:innen bei der Benutzung des Camping uf dr Holle. Es definiert verständliche, klare und sinnvolle Regeln bezüglich Verhalten, korrekter Nutzung, Umgang mit Gefahren, erlaubten Installationen und bezüglich Eskalationsstufen bei deren Nicht-Einhaltung.

Das vorliegende Reglement ist gültig ab dem 01. Januar 2025 und ersetzt alle vorangegangenen Reglemente mit Anhängen.

TCS Camping und Caravaning Club beider Basel
Uferstrasse 10
4414 Füllinsdorf

1.2. Einhaltungspflicht

Die Einhaltung des Reglements ist eine vertragliche Pflicht für alle Benutzer:innen des Campings. Aber auch aus Gründen des guten Zusammenlebens und Funktionierens auf dem Camping uf dr Holle liegt es im Interesse jedes Campers:in das Reglement einzuhalten.

Bedenke: Wir müssen nicht jede einzelne Regel für gut befinden, um trotzdem das gesamte Regelwerk als sinnvoll und wichtig betrachten und von der Einhaltung persönlich zu profitieren!!

1.3. Erarbeitung, Durchsetzung, Anregungen

Die Erarbeitung und Durchsetzung des Reglements liegt in der Verantwortung der Platzkommission des Campings uf dr Holle sowie des Clubvorstandes. Bestehen seitens Mieter:innen/Touristengästen Änderungs-/Ergänzungswünsche für das Reglement oder tauchen Interpretations-/Verständnisfragen auf, so steht die Platzkommission des Camping uf dr Holle jederzeit als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

2. ORGANISATION DES CAMPING UF DR HOLLE

2.1. Strukturen Campingbetrieb

Der Campingplatz uf dr Holle wird seit der Eröffnung 1971 geführt und betrieben vom Verein TCS Camping und Caravaning Club beider Basel und liegt auf langfristig gepachtetem Land der Bürgergemeinde Hochwald. Der Club bietet damit für die Interessierten unter den mittlerweile ca. 1500 Clubmitgliedern 140 kostengünstige Jahresplätze an und ausserdem für alle zugänglich auch 9 Touristenplätze, eine Zeltwiese und ein Podhaus für das Campieren.

Geführt wird der Club vom Vereinsvorstand, welcher die Leitung und den Betrieb des Campings an die Platzkommission delegiert hat und deren Mitglieder wählt. Der Camping uf dr Holle ist nicht gewinnorientiert.

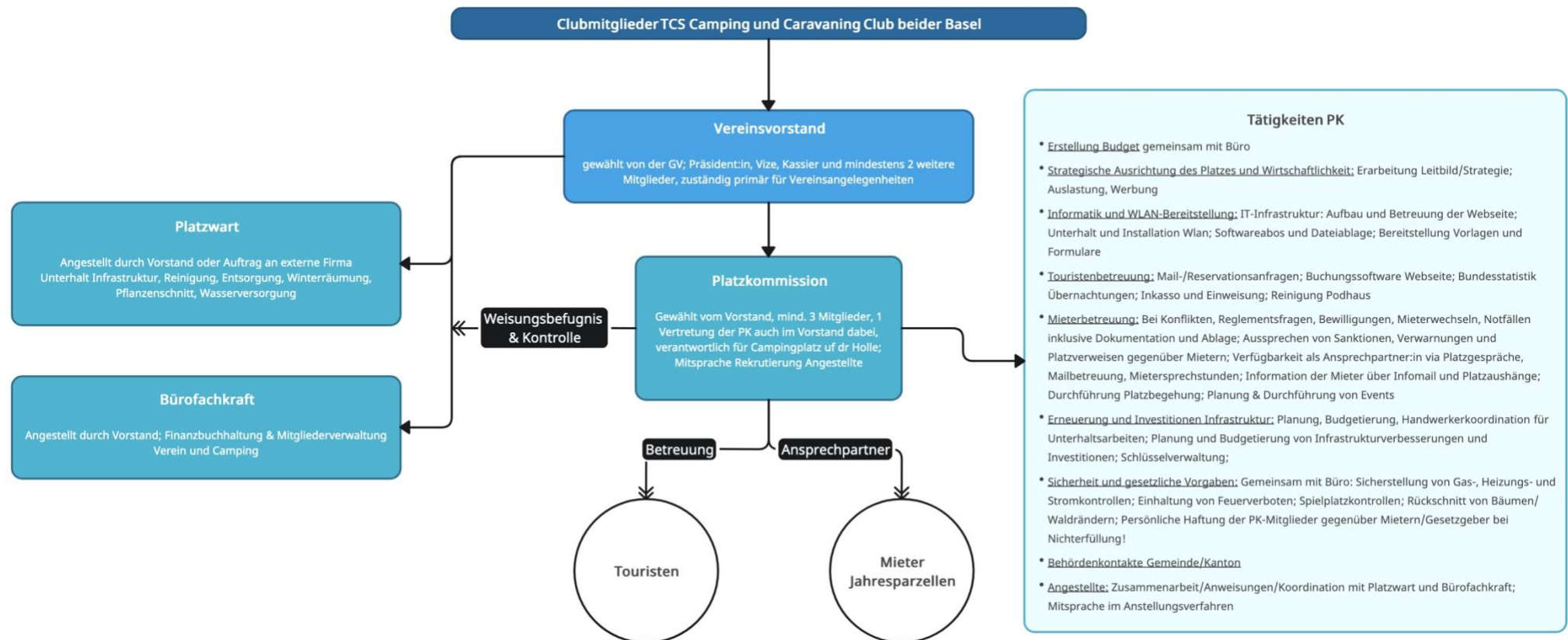
Der Campingbetrieb wird damit mehrheitlich von freiwilligem Engagement der Gremienmitglieder des Vereins getragen. Diese erhalten für Ihren Einsatz eine geringfügige Entschädigung. Für Reinigung, Unterhalt und Büroadministration sind Teilzeitkräfte angestellt.

2.2. Kompetenzen und Mitsprache

Ansprechpartner für Mieter:innen und Touristen sowie zuständig für alle operativen Belange ist die Platzkommission. Der Camping wird hierarchisch geführt, die Hierarchien sind bewusst flach und direkt gehalten:

- Die PK ist berechtigt, Verwarnungen, Platzverweise und Platzverbote auszusprechen.
- Mieter:innen und Touristen verfügen bezüglich Platzangelegenheiten über kein institutionelles Mitspracherecht. Die Entscheidungskompetenz bezüglich Platz liegt primär bei der Platzkommission und übergeordnet beim Vorstand. Die Generalversammlung des Vereins ist nicht für Platzangelegenheiten zuständig.

2.3. Organigramm



3. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

3.1. Respektvolles Zusammenleben

Nutzende des Campings uf dr Holle gehen mit folgenden Grundhaltungen miteinander um und vermeiden so eskalierende Konflikte:

- Unter Campern:innen spricht man sich unkompliziert an per „Du“.
- Führe Dir vor Augen, dass die bunte Mischung an Menschen auf dem Campingplatz bezüglich Alter, Herkunft, Einkunftsklasse, politischer Einstellung, Religion und persönlicher Geschichte sowie das nahe Miteinander viel Reibungsfläche bieten, aber eine wunderbare und grosse Bereicherung darstellen. Sei neugierig!
- Löse Konflikte in erster Linie eigenverantwortlich. Die PK kann und will nicht jeden Nachbarschaftskonflikt bearbeiten.
- Sei hilfsbereit und sprich Probleme offen an, indem Du dem anderen mitteilst, was Dich an der Situation stört. Versetze Dich in die Lage deines Gegenübers und überlege Dir wie Du in Seiner/Ihrer Lage gerne behandelt werden würdest.
- Hole Dir Hilfe, wenn Du nicht weiterkommst: In erster Linie von anderen Campern:innen, in letzter Instanz kannst Du Dich auch bei der PK melden.
- Halte Dich ans Reglement, auch wenn Du vielleicht mit einzelnen Regelungen nicht einverstanden bist. Mit der Jahresplatzbuchung hast Du die allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB und das Reglement als integrierte Vertragsbestandteile akzeptiert und Dich verpflichtet diese einzuhalten.
- Wenn du mit Regelungen und Ermahnungen seitens Platzkommission nicht einverstanden bist, dann fühle dich frei deine Kritik zu äussern. Bleibe dabei aber stets sachlich und vermeide Wechsel auf die persönliche Ebene. Persönliche Angriffe auf PK-Vertreter:innen in Ausübung Ihrer Vereinspflichten wirken demotivierend und erschweren es massgeblich überhaupt Einsatzwillige für diese Aufgabe zu finden.
- Denk daran: Keine Regel kann es allen recht machen und trotzdem haben wir alle ein Interesse daran unser Zusammenleben verlässlich zu organisieren.

3.2. Benützung (Zutritt)

3.2.1. Zugang

- Der „Camping uf dr Holle“ ist ganzjährig vom 01.01. bis zum 31.12. geöffnet. Der Club kann diese Öffnungszeiten jederzeit und ohne Begründung ändern.
- Die Benützung des Camping uf dr Holle ist gebührenpflichtig für Touristen und Jahresplatzmieter:innen.
- Der Campingplatz steht grundsätzlich allen Campern:innen offen, sofern freie Plätze verfügbar sind und alle geforderten Unterlagen zur Anmeldung vorliegen. Jugendliche unter 16 Jahren haben nur in Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen Zutritt.

3.2.2. Wegeobligatorium

Alle Camper:innen des „Camping uf dr Holle“ haben sich auf den Gehwegen aufzuhalten. Das Überqueren einer anderen Parzelle ist untersagt zum Schutz der Privatsphäre der Camper:innen. Ausgenommen vom Wegeobligatorium sind Platzwart, Platzkommission, sowie Vorstandsmitglieder des Clubs in Ausübung Ihrer Funktion.

3.3. Sicherheit

3.3.1. Gesetzliche Vorgaben

Polizeivorschriften und gesetzliche Vorgaben der Gemeinde Hochwald werden durch die Platzkommission und den Platzwart kommuniziert und sind einzuhalten.

3.3.2. Notfälle & besondere Vorkommnisse

- Die wichtigsten Telefonnummern von Sicherheitsdiensten wie Polizei, Feuerwehr, Sanität etc. sowie Verhaltensempfehlungen sind ausgehängt im Sanitärgebäude.
- Die Platzkommission ist in Notfällen und für Touristen über die beim Sanitärgebäude ausgehängte Nummer erreichbar.
- Unfälle und besondere Vorkommnisse (unter anderem auch Stromausfälle auf Ihrer Parzelle) sind dem Platzwart und/oder der Platzkommission unverzüglich zu melden.

3.3.3. Schadenshaftung & Meldepflicht

Die Camper:innen haften für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit verursachen. Weder der Club, die PK, noch der Platzwart oder die Eigentümer der umliegenden Wald- und Wiesenparzellen haften für Verluste oder Schäden, die die Camper:innen erleiden könnten.

Es ist ausschließlich Sache des Mieters:in sich selbst, die Nutzungsberechtigten an seiner Parzelle und seine Besucher, sowie seine Investitionen und Fahrhabe gegen Ereignisse jeglicher Art zu versichern.

Ist ein selbst- oder fremdverursachter Schaden entstanden und andere Camper:innen oder der Platz betroffen, so ist der Verursacher:in oder feststellende Personen verpflichtet die Platzkommission umgehend darüber zu unterrichten.

3.3.4. Feuer

Offene Feuer, Holzkohlegrills oder das Abbrennen von Feuerwerk sind auf dem Campingplatz und nächster Umgebung strikt verboten!

Erlaubt sind:

- Offenes Feuer ist gestattet an der dafür bestimmten Feuerstelle auf der Spielwiese und unter Beachtung aller Vorsichtsmaßnahmen. Diese Erlaubnis gilt nur unter der Voraussetzung, dass zum fraglichen Zeitpunkt keine behördlichen Feuerverbote gelten.
- Auf der Parzelle ist das Grillieren mit Gas-Grill erlaubt. Die Gasgrills müssen bei der regulären Gaskontrolle mitgeprüft worden sein.

Die PK ist jederzeit berechtigt Gasgrills auf der Einheit kontrollieren zu lassen. Durch die Kontrollen übernehmen weder der Club noch der Kontrolleur eine Haftung. Festgestellte Mängel müssen auch ausserhalb von Kontrollen durch die Camper:innen sofort behoben werden. Die Kosten für Kontrollen, Instandstellung und Nachkontrollen gehen zu Lasten des Mieters:in.

Eine wichtige Präventionsmassnahme gegen die Ausbreitung von Bränden ist die Einhaltung des Randabstandes bei den Parzellen (siehe 4.4.7).

3.3.5. Waffen & illegale Drogen

Der Handel und Konsum von illegalen Rauschmitteln/Drogen sowie der Verkauf, Besitz und die Lagerung von Waffen, insbesondere Schusswaffen, sind auf dem Platz verboten. Die Platzkommission kann Personen, welche gegen diese Weisungen verstossen, unverzüglich vom Platz weisen.

3.3.6. Diskriminierung & Gewalt

Diskriminierung sowie psychische oder körperliche Gewalt in jeglicher Form haben keinen Platz auf dem Camping. Als Diskriminierung gilt die Benachteiligung oder Herabwürdigung von Gruppen oder einzelnen Personen nach Kriterien des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, des Aussehens, der Herkunft, des Einkommens, der Sprache, der politischen Einstellung, der Religion, der körperlichen oder geistigen Fähigkeiten, etc. Gravierende Fälle von Diskriminierung oder Gewalt können zu unverzüglichem Platzverweis führen.

3.3.7. Videoüberwachung

Die Installation von Videoüberwachungsgeräten, Webcams etc. durch Jahresmieter:innen ist aus Gründen des Datenschutzes und der Privatsphäre nicht erlaubt. Auch die Platzkommission darf in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen nur in Ausnahmefällen auf Videoüberwachung zurückgreifen als Mittel zur Durchsetzung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Falls Überwachungsanlagen durch die Platzkommission installiert werden, dann wird dies im überwachten Bereich für alle Nutzenden kenntlich gemacht mit entsprechenden Hinweisen.

3.4. Ruhe und Disziplin

3.4.1. Lärmvermeidung & Ruhezeiten

Die Camper:innen sind angewiesen jeglichen Lärm zu vermeiden, der ihre Nachbarn belästigen könnte. Radio-, Fernsehgeräte und dergleichen sind so einzustellen, dass diese ausserhalb des Vorzeltes und der Wohneinheit nicht stören. Auto- und Gepäckraumtüren sind leise zu schliessen.

Ruhezeiten:

Mittagspause 12.30 bis 14.00 Uhr

Abendruhe: 20.00 bis 22.00 Uhr

Nachtruhe 22.00 bis 07.00 Uhr

Gesetzlich vorgeschriebene Sonn- und Feiertagsruhe (Kanton Solothurn)

Die Ruhezeiten sind strikt einzuhalten:

- Abendruhe: Unterlassung lauter Arbeiten wie Bohren, Sägen, Umbauten, Rasenmähen etc. Geselliges Beisammensein und Musikhören sind erlaubt.
- Während der restlichen Ruhezeiten sind alle lärmverursachenden Arbeiten und übermässig lautes Verhalten nicht gestattet.
- In Ausnahmefällen kann der Platzwart/die Platzkommission Arbeiten während den Ruhezeiten erlauben oder den Beginn der Nachtruhe verschieben. Die gesetzlichen Feiertage sind ausgehängt im Sanitärgebäude.

3.4.2. Fahrzeugverkehr

Befahren des Platzes mit Fahrzeugen:

- Werktags nur zum Laden und Entladen oder für die An-/Abreise mit dem Wohnwagen/Wohnmobil.
- An Sonn-/Feiertagen und während Mittagspause/Nachtruhe nur für An-/Abreise mit dem Wohnwagen/Wohnmobil (siehe 3.4.1).
- Höchstgeschwindigkeit 10 km/h.

Parkieren von Motorfahrzeugen innerhalb des Platzes:

Nur zulässig für Wechselnummernfahrzeuge bei Wohnmobillisten, solange diese auf dem Platz stehen, wo sonst das Wohnmobil steht.

Zu- / Wegfahren vom Camping:

Auf der Zufahrtsstrasse vor dem Camping gilt freiwillig Tempo 30 und respektvolles, vorausschauendes Fahren zum Schutz von Fussgängern, Tieren, Kindern.

3.4.3. Handel & Werbung

Keine politische Werbung an Anschlagbrettern. Das gewerbliche Anbieten von Waren ist grundsätzlich untersagt. Die PK kann geprüfte, vertrauenswürdige Angebote im Interesse der Platzgäste bewilligen und auch auf der Webseite aufschalten.

3.4.4. Spiele

Spiele sind auf den dafür bestimmten Plätzen gestattet. Kinder dürfen die befestigten Wege innerhalb des Campingplatzes mit nicht motorbetriebenen Fahrzeugen befahren. Die Ruhezeiten auf dem Campingplatz sind zu beachten (siehe 3.4.1). Die Benützung des Spielplatzes und der Spielgeräte, sowie das Befahren der Wege geschieht auf eigene Gefahr. Der Club lehnt jede Haftung ab.

3.4.5. Haustiere

Haustiere werden toleriert. Es sind maximal 2 Tiere pro Wagen- oder Fahrzeugeinheit erlaubt.

Auflagen und Verbote:

- Die Tiere dürfen die anderen Camper:innen nicht stören und die Einrichtung oder das Terrain nicht beschmutzen.
- Tiere dürfen nicht in die Sanitäranlagen mitgenommen werden.
- Waschen oder Baden der Tiere auf dem Campingplatz ist nicht erlaubt.
- Katzen sind zu sterilisieren bzw. zu kastrieren.
- Hunde sind stets kurz anzuleinen. Zur Erledigung ihrer Bedürfnisse sind sie ausserhalb des Platzes zu führen und die Hinterlassenschaften einzusammeln und zu entsorgen.
- Es ist nicht gestattet, Tiere ohne Beaufsichtigung zurückzulassen, beziehungsweise einzuschliessen. Die PK ist in Fällen von eingeschlossenen Tieren berechtigt, nach einem erfolglosen Kontaktversuch zum Mieter:in/Touristengast die Polizei zu rufen.
- Es gelten die Vorgaben des Tierschutzgesetzes. Die Besitzer der Haustiere sind für ihre Tiere verantwortlich.

3.5. **Hygiene und Sauberkeit**

3.5.1. Nutzung Sanitärgebäude

Der gesamte Campingplatz, insbesondere die sanitären Anlagen, sind in sauberem Zustand zu halten. Insbesondere gilt:

- Nach dem Toilettengang: Spuren mit Hilfe WC-Bürste entfernen und Spülung erneut betätigen. Hände waschen!
- Nach dem Duschgang: Trockenschabern von Wänden und Boden mittels Gummischabern.
- Nach der Geschirrwäsche im Abwaschraum: Benutztes Becken, Abfallsieb und Umgebung reinigen.
- Nach der Benutzung des Waschturms: Alle Fusselsiebe und Türe des Tumblers reinigen mit Pinsel und feuchtem Lappen; Maschinen mit geöffneten Türen zurücklassen.
- Nach Entsorgung Chemietoilette oder Grauwasser im Ausgussraum: Spülung betätigen; falls verschmutzt, Umgebung Ausgussbecken und Boden mit Druckschlauch abspritzen und Trocknen mit Gummischaber.

3.5.2. Entsorgung

Für die fachgerechte Entsorgung der Abfälle sind die Camper:innen selbst verantwortlich. Die Vorgaben des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Hochwald sind einzuhalten (Infos auf der Webseite der Gemeinde).

Normaler **Haushaltskehricht**:

- Jahresparzellenmieter:innen entsorgen Ihren Haushaltskehricht in den offiziellen Kehrichtsäcken der Kelsag in die aufgestellten Abfallcontainer beim Sanitärgebäude.
- Touristen nutzen die bei den Touristenplätzen bereitgestellten Abfalleimer.

Weitere Abfälle:

- **Abwässer**: Sind aufzufangen (Behälter unter dem Ablauf der Campingeinheit) und im Ausgussraum zu entsorgen. Verboten sind:
 - Versickern lassen und Anlegen von Abflussgruben.
 - Waschen und Reinigen von Motorfahrzeugen auf dem Platz.
- **Chemietoilette**: Entleeren im Ausgussraum. Entsorgung oder direktes Urinieren/Toilettengang auf dem Platz und näherer Umgebung sind verboten.
- **Kompost und Rasenschnitt**: Das beim Rasenmähen anfallende Gras, Rüstabfälle von Salat, Obst und Gemüse, sowie Kaffeesatz mit und ohne Filterpapier, bringt jeder Camper:in zum Grüngutcontainer des Campings.
- **Recycling-/Sperrgut/Sondermüll**: Für die Touristengäste stellt der Platz Recyclingtonnen bereit. Die Jahresparzellenmieter:innen sind gehalten Ihr Recyclinggut eigenverantwortlich zu entsorgen. Die Entsorgung von Recyclinggut über Hauskehricht/Depot bei den Containern ist untersagt. Folgende Stellen sind geeignet:
 - Werkhof Hochwald: Leeres Glas, Pet, Weissblech, Alu und Altmetall
 - Regionale Abfallzentren: Altpapier/Karton, Altkleider, Elektronik, Batterien, Sperrgut, Gefahrenstoffe etc. müssen bei anderen regionalen Sammelstellen abgegeben werden.

3.5.3. Lose Gegenstände

Lose Materialien und Gegenstände aller Art sind aus ästhetischen und aus Sicherheitsgründen in der Wagen-/Fahrzeugeinheit und in der Materialkiste zu versorgen. Sie stellen insbesondere bei Sturmlagen eine Gefahr dar.

3.5.4. Ungeziefer/Mäuse

Zur Verhinderung von ausgebreiteten Plagen sind schädliche Ungeziefer oder Mäuse bei Auftreten zu bekämpfen. Für Mäuse empfehlen sich Tot- oder Lebend-, für Ungeziefer entsprechend spezifische Fallen. Bekämpfung mit Giften, welche für schützenswerte Tiere wie beispielsweise Igel oder Vögel bedrohlich sind, ist verboten.

3.6. **Nutzung WLAN**

3.6.1. Kostenloser Zugang

Die Nutzung des Internets via Wireless Netzwerk „Hollen WLAN“ ist kostenlos für alle Touristen und Jahresplatzmieter:innen. Der Zugangscode ist ausgehängt im Inneren des Sanitärgebäudes.

3.6.2. Bandbreitennutzung

Die gesamte Bandbreite der Internet-Verbindung des Camping uf dr Holle ist beschränkt und befindet sich zurzeit auf dem technisch maximal möglichen Ausbaustandard. Die Realisierung eines Glasfaseranschlusses ist zurzeit nicht möglich. Die PK arbeitet laufend an der Optimierung im Rahmen des technisch und finanziell Möglichen.

3.6.3. Legalität

Alle **Nutzenden** verpflichten sich dazu ausschliesslich legale Inhalte down- oder upzuloaden und insbesondere die geltenden Urheberrechte zu respektieren. Fehlbare Mieter:innen kann die Platzkommission entsprechend sanktionieren. Der Internet-Provider ist durch das Bundesgesetz zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gesetzlich verpflichtet das individuelle Surfverhalten 6 Monate lang auf Vorrat zu speichern und auf polizeilichen Beschluss hin zu entschlüsseln.

4. VORSCHRIFTEN JAHRESMIETPARZELLEN

4.1. Bewerbungsprozess

4.1.1. Warteliste & Nachmieter:in

Der Club kann gemäss AGB („Bedingungen Jahresmietparzellen“) eine Warteliste führen.

Neben der Warteliste gibt es auch die Möglichkeit als vorgeschlagener Nachmieter:in einer Parzelle neuer Jahresparzellenmieter:in zu werden. Der Prozess mit vorgeschlagenen Jahresmietern:innen kommt immer dann zur Anwendung, wenn Einheiten auf der Parzelle verbleiben sollen und sich die Parteien bisheriger Mieter:in / potentieller Nachmieter:in handelseinig sind. Auch vorgeschlagene Nachmieter:innen müssen das Bewerbungsverfahren durchlaufen gemäss 4.1.2.

4.1.2. Bewerbungsverfahren

Erster Schritt des Interessenten:in ist die Einreichung aller erforderlichen Anmeldeunterlagen ans Büro gemäss AGB („Bedingungen Jahresmietparzellen“).

Sind die eingereichten Unterlagen vollständig und in Ordnung, dann folgt ein persönliches Bewerbungsgespräch mit der PK vor Ort. Anhand des Gesprächs wird die geplante Nutzung abgefragt und entschieden ob der Interessent:in in die aktuelle Nutzer:innenstruktur des Platzes passt. Der Club kann Bewerber ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4.1.3. Mieten von mehreren Parzellen

Im Grundsatz gilt: 1 Jahresmietparzelle pro Mieter:in!

Das Mieten von mehreren Parzellen durch denselben Mieter:in ist unerwünscht, da der Platz möglichst vielen Interessenten:innen und Clubmitgliedern offenstehen soll. Die Platzkommission kann auf schriftliches Gesuch hin jedoch Ausnahmegenehmigungen erteilen, wenn dies im Interesse des Platzes/Clubs liegt (Bsp. Grossfamilie o.ä.).

4.1.4. Mietantritt

Sind die Vorbedingungen gemäss 4.1.2 erfüllt, dann wird ein Übernahmezeitpunkt vereinbart, die Buchung für die Jahresplatzmiete entsprechend bis Jahresende offeriert und fällige Kauttionen eingefordert (vgl. AGB und Webseite). Sobald die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Reglement über den Buchungsprozess akzeptiert und die Miete/Kauttionen bezahlt sind, wird ein Termin für die Parzellenübergabe vereinbart:

- Das Parzellenübergabeprotokoll wird ausgefüllt.
- Der Stromzählerstand wird festgehalten.
- Die Schlüssel für Sanitärgebäude und Sicherungskasten werden abgegeben und quittiert.

4.2. Kommunikation

4.2.1. Mieter:innenpflichten Kommunikation

- Email muss vorhanden und regelmässig geprüft sein gemäss AGB („Bedingungen Jahresmietparzellen“).
- Empfang des allgemeinen Infomails sowie spezifischer Email-Informationen ist obligatorisch.
- Bei Aufenthalt auf dem Platz sind die Informationen in den Schaukästen beim Sanitärgebäude zu beachten.
- Bei Fragen zu AGB/Reglement/Events/...: Vor einer Anfrage an die PK verpflichtet sich der Mieter:in die entsprechenden Dokumente oder/und die FAQ zu konsultieren (Frequently Asked Questions). Diese sind verfügbar in der Mieterecke der Webseite: <https://www.camping-ufdrholle.ch/mieterecke/>.
- Der Mieter:in ist verpflichtet die Informationen auch an die weiteren Nutzungsberechtigten seiner Parzelle weiterzugeben.
- Bei Auslandsaufenthalten mit erschwerter Erreichbarkeit (Telefon und Email) informiert der Mieter:in die Platzkommission über die besonderen Umstände und Kontaktmöglichkeiten.

4.2.2. Ansprechpartner und Erreichbarkeit Club

Normaler Kontaktweg für die Mieter ist E-Mail.
Persönlicher / telefonischer Kontakt nur zu den Zeiten der Mietersprechstunde oder nach Vereinbarung.

Die aktuellen Ansprechpartner und Kontakte für Jahresparzellenmieter:innen finden sich ausgehängt am Anschlagbrett im Inneren des Sanitärgebäudes und dieselbe Übersicht kann auch via Webseite in der Mieterecke heruntergeladen werden: <https://www.camping-ufdrholle.ch/mieterecke/>
Aufgrund der Teilzeit- oder Freiwilligenarbeit der Clubverantwortlichen ist das Anbieten einer ständigen, telefonischen Verfügbarkeit leider nicht möglich. Die Platztelefonnummer ist reserviert für Touristenankünfte und Notfälle, wo sofortiges Handeln zur Vermeidung von Schäden nötig ist!

4.2.3. Behördenkontakte

Anfragen an Behörden mit Campingbezug sind ausschliesslich Sache der Platzkommission. Jahresparzellenmieter:innen sind angehalten für alle solchen Anfragen die Platzkommission zu kontaktieren. Direkte Behördenkontakte führen erfahrungsgemäss nur zu unnötiger Verwirrung / Aufwand und haben in der Vergangenheit bereits mehrfach unmittelbar die Interessen des Clubs gefährdet. Sie werden darum als gravierender Reglementsverstoss behandelt.

4.3. Nutzung der Jahresparzelle

4.3.1. Freizeitweck ohne Wohnsitznahme

Der Camping uf dr Holle befindet sich in einer eigens eingerichteten baurechtlichen Sondernutzungszone für Freizeit-Camping und liegt zusätzlich innerhalb der Jura-Schutzzone. Wohnsitznahme / Lebensmittelpunkt auf dem Camping ist daher durch die Zonenvorschriften ausgeschlossen (siehe AGB „Bedingungen Jahresmietplätze“). Der Club stellt die Einhaltung dieser Vorgaben sicher, indem er für jeden Mieter:in eine behördliche Wohnsitz-/Niederlassungsbestätigung einverlangt. Dieses Dokument:

- Muss erstmalig mit dem Mietantritt eingereicht
- Muss turnusmässig alle 5 Jahre aktualisiert
- Kann seitens Club jederzeit auch unbegründet neu verlangt werden.

(Auslands-, Geschäfts- und Postfachadressen als Bestätigung werden nicht akzeptiert!)

4.3.2. Nutzungsberechtigte

Als Nutzungsberechtigte im Sinne der AGB („Bedingungen Jahresmietparzellen“) können eingetragen werden:

- Lebenspartner
- Eltern oder Kinder des Mieters:in
- Personen, die im gleichen Haushalt leben.

Zur Nutzung der Parzelle als Nutzungsberechtigte muss deren Eintragung zuvor beantragt und bestätigt werden beim Club (Büro), ansonsten gelten sie als Besucher (4.3.3).

4.3.3. Besucher & Kostenpflicht

Jahresparzellenmieter:innen dürfen Besucher empfangen, sofern sie selbst anwesend sind auf dem Platz.

Übernachtende Besucher:innen sind kostenpflichtig ab der 2. Nacht.
(Anmeldung über Platztelefon)

Sofern die Besucher:innen in der Mietereinheit übernachten kommt der Personentarif zur Anwendung. Das vorübergehende Aufstellen eines Besucherzertes auf der Einheit des Mieters:in ist erlaubt für maximal 7 Tage, sofern die Nachbarn damit einverstanden sind.

Nicht angemeldete Übernachtungsbesucher machen sich ab der 2. Nacht strafbar und werden des Platzes verwiesen.

4.3.4. Untermiete / Weitervermietung / Fremdnutzung

Die Weiter-/Untervermietung von Parzelle, Wagen- oder Fahrzeugeinheit ist untersagt. Ebenso ist es nicht erlaubt eine leere Parzelle Bekannten kostenlos zur Verfügung zu stellen für die Nutzung durch andere Fahrzeuge/Personen als die vertraglich angemeldeten.

4.3.5. Stromkosten und -abrechnung

Die bezogene elektrische Energie wird jährlich abgerechnet anhand einer Ablesung des Parzellenzählers jeweils Ende Oktober. Der aktuelle Preis pro KWh ist ersichtlich auf der Camping-Webseite:

<https://www.camping-ufdrholle.ch/angebote/jahresplätze>

Der gültige Strompreis auf dem Camping liegt über dem Tarif des Anbieters. Er setzt sich zusammen aus:

- Dem Durchschnitt des Grundtarifs (gemäss Eidgenössischer Elektrizitätskommission EICom)
- Investitionen in die Strominfrastruktur des Platzes (Erneuerung, Unterhalt, Sicherheitsprüfungen)
- Abrechnungsaufwand

4.3.6. Abwesenheiten

Bei längeren Abwesenheiten/Reisen von mehr als 2 Wochen muss der Jahresparzellenmieter:in auch den kurzfristigen Zugang zur Campingeinheit/zum Fahrzeug sicherstellen für Notfallzwecke (dies gilt auch für vor dem Platz parkierte Fahrzeuge). Er kann dazu einen Abwesenheitsvertreter:in bestimmen mit dem nötigen Zugang, oder auch die Platzkommission dazu befähigen (Schlüsseldepot). Er informiert die Platzkommission entsprechend.

4.3.7. Unterhaltsarbeiten

Die Platzkommission kann jederzeit Unterhaltsarbeiten veranlassen (Bspw. für Erneuerung / Erweiterung der Infrastruktur, Gewährleistung der Sicherheit, etc.). Es besteht kein Anrecht auf Mietreduktionen aufgrund von Unterhaltsarbeiten auf den Parzellen. In ausserordentlichen Fällen kann die Platzkommission eine Mietreduktion auf Antrag gewähren (bspw. nötige Entfernung der Einheit über längere Zeit, Verrechnung gemäss Saisonpreisen 4.7.7).

4.4. Bauliche Vorschriften und Parzellengestaltung

4.4.1. Aktuelles Reglement & Bestandesschutz

Aktuelles Reglement:

Die baulichen Vorschriften des aktuellen Reglements müssen eingehalten werden bei allen neuen Installationen / Umbauten und bei allen Ab- und Übergaben von Parzellen mit und ohne Campingeinheiten.

Bestandesschutz:

Unter einem früheren Reglement bewilligte Installationen darf der betreffende Mieter:in auch trotz Reglementsänderungen weiternutzen bis zur Abgabe der Parzelle an einen nächsten Mieter (Mieterwechsel) oder bis der Mieter:in selbst auf eine andere Parzelle umzieht (Parzellenwechsel).

Der Bestandesschutz kann unter besonderen Umständen von der Platzkommission aufgehoben werden (beispielsweise wegen gesetzlicher Änderungen oder Sicherheitsvorschriften).

4.4.2. Bewilligungspflicht Umbauten

Grössere bauliche Veränderungen bedürfen einer Bewilligung. Bewilligungspflichtig sind beispielsweise:

- Wechsel der Campingeinheit
- Umbau der Parzelle
 - Verlegen von Gartenplatten
 - Das Verändern der Bodenbeschaffenheit (Zufuhr von Grund, Kies, etc.)
- Zusätzliche fixe Installationen (wie Vorzelt, Boden im Vorzelt, Schutzdach, etc.),
- Außenantennen
- Das Unterschreiten des Randabstands (siehe 4.4.7)
- Aufbauten auf dem Dach (Satellitenempfangsanlagen, Solarzellen/Photovoltaik, etc.)
- Stabile Tür beim Vorzelt
- ...

Die geplante Veränderung muss der PK so früh wie möglich zur Beurteilung vorgelegt werden. Auch eine unverbindliche Voranfrage zur Bewilligungspflicht und den Chancen einer Bewilligung ist empfehlenswert, um unrealistische Planungsideen früh und ohne verlorenen Aufwand verwerfen zu können. Die Anfrage / der Antrag sollte enthalten:

- Eine Beschreibung des Vorhabens
- Die Dimensionen
- Eine Skizze oder einen Plan
- Bei Vorzelten, falls vorhanden, Bilder/Katalogausschnitt/Webseitenlink des zu bewilligenden Objektes.

Eine Bewilligung für bauliche Veränderungen wird zeitlich beschränkt sein und muss in dieser genannten Frist umgesetzt werden. Ansonsten erlischt die Bewilligung und muss neu beantragt werden.

4.4.3. Platzbegehung

Zur Überprüfung der Reglementsvorgaben macht die Platzkommission ca. einmal pro Jahr eine Bestandesaufnahme/Besichtigung jeder Parzelle vor Ort und mahnt in der Folge Abweichungen zur Korrektur an bei den Mietern:innen. Der ungefähre Zeitraum der Platzbegehung wird im Vorfeld angekündigt.

Wenn im Zuge der Platzbegehung ein Reglementsverstoss übersehen wird gilt dieser dadurch NICHT als genehmigt. Der Mieter:in bleibt stets selbst verantwortlich für die Einhaltung des Reglements.

4.4.4. Vorschriften Wagen-/Fahrzeugeinheit

1 Einheit pro Parzelle: Jederzeit nur 1 Einheit auf der Parzelle (Wohnwagen oder Wohnmobil)

Masse maximal: inklusive Deichsel maximal 8.50m lang und 2.50 breit
(sofern Randabstand 4.4.7 eingehalten)

- Wohnmobile müssen immatrikuliert sein (Wechselnummer erlaubt) und den Umweltauflagen entsprechend gewartet sein.
- Nicht erlaubt sind:
 - Demontage von Wohnwagenrädern und/oder -deichsel
 - Aufstellen von Mobilheimen, Bau-/Zirkuswagen, Tiny-Houses
 - Unterkellerungen, sowie das Anheben der Wagen- oder Fahrzeugeinheit um mehr als 30cm.
- Wenn aufgrund der Parzellenbeschaffenheit die Nutzung der Parzelle ohne Anheben des Wohnwagens verunmöglicht wird, kann die PK auf Antrag die Anhebung bewilligen.

4.4.5. Vorschriften Vorzelt & Vorbau

Erlaubt sind freistehende oder in die Kederschiene eingezogene Vorzelte.
Vorzelte dürfen die Wagen-/Fahrzeugeinheit an keiner Stelle überragen.
Maximale Tiefe: 2.80m (exkl. Dachtraufe)

Vorzelte:

- Müssen folgende Voraussetzungen erfüllen um als Vorzelt zu gelten (im Gegensatz zu Vorbauten):
 - Wände und Dach aus Planen-/Zeltmaterial
 - Formgebung durch Zeltstangen-/Lattenkonstruktion
 - Keine Glasfenster
 - Keine Isolation
 - Keine Dach- oder Wandausbauten
- Sind bewilligungspflichtig (siehe 4.4.2).
- Können mit einem Holzboden versehen werden (bewilligungspflichtig 4.4.2; kautionspflichtig: Kautionshöhe siehe Webseite).
- Müssen mit Sturmbändern gesichert werden. Diese dürfen die Nachbarn nicht beeinträchtigen und der Randabstand ist auch mit den Sturmbandfixierungen einzuhalten (siehe 4.4.7).
- Dürfen mit zusätzlichen Profilen/Latten gegen Schneelast abgestützt werden.
- Dürfen mit einer stabilen Eingangstür statt dem Zeltreisverschluss ergänzt werden (bewilligungspflichtig siehe 4.4.2)
- Dürfen mit einem Zelthimmel aus Stoff oder Planenmaterial ausgestattet werden

Vorbauten und ausgebaute Vorzelte: Sind bereits seit dem 01.01.2020 nicht mehr zugelassen (Ausnahme Bestandesschutz bis zum Mieter:innenwechsel 4.4.1).

4.4.6. Vorschriften Schutzdach

Schutzdächer über Wagen- oder Fahrzeugeinheiten sind erlaubt, aber bewilligungspflichtig (siehe 4.4.2). Es werden nur Schutzdächer bewilligt, welche eine wagnahe, unauffällige Konstruktion aufweisen. Sie sind nur über Wagen und bewilligtem Vorzelt anzubringen. Freistehende Schutzdächer/Fahrzeugunterstände sind verboten.

4.4.7. Vorschriften Parzellengestaltung: Randabstand

Abstand von 50cm zur Parzellengrenze für alle Installationen:
Fahrzeug-/Wageneinheiten, Bodenplatten, Materialkisten, Pflanztöpfe etc. !

Die Einhaltung des Randabstandes ist wichtig aus Brandschutzgründen und für die Wahrung einer minimalen Privatsphäre der Mieter:innen. In begründeten Fällen kann die Platzkommission eine Unterschreitung bewilligen (Einverständnis der Nachbarn, Antrag an die PK, Besichtigung vor Ort).

4.4.8. Vorschriften Parzellengestaltung: Platten & Wege

Fachmännisches Verlegen von Gartenplatten (Pro Platte max. 0.5 x 0.5m) ist möglich, aber bewilligungspflichtig (siehe 4.4.2):

- Vorplatz vor Wagen-/Fahrzeugeinheit: Generell bis maximal 6.50m Länge und 3m Tiefe (unter Einhaltung des Randabstandes gemäss 4.4.7). Die Platzkommission kann je nach Fahrzeug-/Parzellegegebenheiten auch grössere Masse für Vorplätze bewilligen.
- Befestigte Zufahrt: Einreihige Gartenplatten in Radstandsweite bis Achshöhe von Wagen-/Fahrzeugeinheit
- Gehwege bei bewilligten Vorzelten: 1 qm vor Eingang und einreihiger Zuweg
- Unter Materialkiste (siehe auch 4.4.9)

Nicht erlaubt sind:

- Das Erstellen von Beton- und Zementfundamenten
- Das Errichten von Umzäunungen
- Die Verwendung von Gartenplatten aus Kunststoff

4.4.9. Vorschriften Parzellengestaltung: Materialkisten

Aufstellen von maximal 2 Materialkisten erlaubt mit maximalem Umlaufmass:

$$\text{Länge} + \text{Breite} + \text{Höhe} = \text{max } 4.1\text{m}$$

4.4.10. Vorschriften Parzellengestaltung: Pflanzen & Regenwasser

Zur Bepflanzung auf der Parzelle ist folgendes zu beachten:

- Einjährige Kräuter und Blumen sowie einheimische Blumenwiesen dürfen direkt ausgesät werden.
- Mehrjährige Kräuter, Blumen und Stauden dürfen nur in Töpfen mit Unterteller gepflanzt werden (Einhaltung Randabstand 4.4.7; keine Wurzeln ins Erdreich).
- Das Setzen, Beseitigen oder Zuschneiden von Sträuchern und Bäumen ist nicht gestattet. Für den Rückschnitt der Platzvegetation ist der Platzwart zuständig.
- Pflanzen, welche auf der aktuellsten [‘Liste der invasiven und potentiell invasiven Neophyten der Schweiz’](#) von Infloflora.ch geführt werden, sind generell verboten.

Das Auffangen von Regenwasser in entsprechenden Behältern ist erlaubt. Die Einrichtung muss aufgrund der Präsenz der asiatischen Tigermücke und zur Verhinderung ihrer Verbreitung aber so gestaltet werden, dass diese sich nicht darin fortpflanzen können (Abdeckung mit mückendichten Netzen, wöchentliche Leerung, etc.).

4.5. Technische Installationen

4.5.1. Wartung, Nachweise, Haftung

Jahresparzellenmieter:innen:

- Sind verantwortlich dafür ihre technischen Installationen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und/oder Vorgaben des Reglements zu erstellen, zu kontrollieren und instandzuhalten. Festgestellte Mängel sind sofort zu beheben.
- Müssen selbstverantwortlich die im Reglement vorgeschriebenen Belege periodisch rechtzeitig einreichen (siehe Vorgaben in den folgenden Kapiteln).
- Tragen die Kosten für Kontrollen, Instandstellung und Nachkontrollen.
- Haften für Unfälle & Schäden welche aus unsachgemässer Installation oder unterlassener Wartung Ihrer technischen Anlagen, Materialien und Hilfsmittel sowie aus deren unsachgemässer Verwendung/Bedienung resultieren. Der Club lehnt jegliche Haftung ab.

Der Club:

- Versucht entsprechende Hilfestellungen zu geben in Form von Erinnerungen zur Belegeinreichung oder gebündelten Kontrollterminen, was aber die Mieter:innen nicht von Ihrer Selbstverantwortung befreit.
- Ist berechtigt in ausserordentlichen Fällen jederzeit auch ausserhalb der normalen Prüfintervalle, die Anlagen selbst zu kontrollieren, kontrollieren zu lassen oder vom Mieter:in eine entsprechende Sicherheitsprüfung zu verlangen.

4.5.2. Heizsysteme

Erlaubt sind Heizsysteme auf Basis von Gas, Petrol oder Strom.

📄 Einzureichende Formulare: Siehe 4.5.3 & 4.5.4!

Holzheizungen sind verboten (Pellet-, Stückgut, etc.)

Für wenige bestehende Holzheizungen gilt der Bestandesschutz bis zu einem Mieter:innenwechsel (4.4.1).

📄 Einzureichendes Formular: Jährliche Bestätigung Kaminfegerarbeiten!

4.5.3. Prüfung elektrischer Installationen

Der Club ist gemäss gesetzlichen Vorgaben zuständig für die elektrischen Installationen und die Sicherheit bis und mit der Parzellenzuleitung. Die Stromzählung und die 13 Ampère-Absicherung des Parzellenanschlusses erfolgen im Strom-Sicherungskasten in der Nähe der Parzelle.

Jahresparzellenmieter:innen sind verantwortlich für die elektrischen Installationen ab Euro-Stecker der Zuleitung, welche auf der Parzelle aus dem Boden kommt. Elektroanschlüsse dürfen nur von eidgenössisch anerkannten Fachbetrieben ausgeführt werden.

📄 Einzureichendes Formular:

- Sicherheitsnachweis Elektroinstallationen (SiNa; gemäss NIV SR 734.27, sowie NIN 2020);
- Die verbindliche Aufforderung der Platzkommission an den Mieter:in zur Prüfung der elektrischen Mieterinstallationen auf Mieter:innenkosten kommt nur in Ausnahmefällen und auf begründeten Verdacht/bei Problemhinweisen zur Anwendung.

4.5.4. Gasprüfung

Gas-Installationen und Wartungsarbeiten dürfen nur von eidgenössisch anerkannten Fachbetrieben ausgeführt werden.

- 📄 Einzureichendes Formular: Kontrollbescheinigung Camping des Arbeitskreis LPG für Sicherheit mit Flüssiggas oder Prüfbescheinigung nach DVGW (Arbeitsblatt 607D); Alle 3 Jahre (Ausgangsdatum individuell!)

4.6. Mutationen

4.6.1. Adress-/Wohnsitzwechsel

Mutationen von Post-, Mailadresse oder Telefon sind jeweils sofort zu melden:

beim Campingbüro (Platzverwaltung)
und direkt beim TCS Schweiz (Vereinsverwaltung)

- 📄 Einzureichendes Formular: Bei Wohnsitzwechseln muss die neue Niederlassungs-/Wohnsitzbescheinigung innert 3 Monaten unaufgefordert beim Campingbüro eingereicht werden.

4.6.2. Wechsel der Campingeinheit

Ist ein Wechsel eines Wagens- oder einer Fahrzeugeinheit auf einer Parzelle geplant, so ist dies der Platzkommission schriftlich mitzuteilen. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Ein Bild der neuen Wagen- oder Fahrzeugeinheit mit Marke, Modell und den Massen
- Eine Skizze der neuen Wagenausrichtung
- Gas-Installation: Aktuelle Gasprüfung gemäss 4.5.4
- Erläuterung der Arbeitsschritte und Definition des Zeitaufwandes

Wenn die Unterlagen durch die Platzkommission geprüft wurden und eine Freigabe erfolgt, kann der Wechsel vollzogen werden.

4.7. Kündigung & Weitergabe

Die verschiedenen Möglichkeiten, Pflichten und Fristen der Vertragskündigung sind beschrieben in den AGB („Bedingungen Jahresmietparzellen“). Im Folgenden werden die Abläufe in den verschiedenen Kündigungsfällen im Detail aufgezeigt.

4.7.1. Mieter:in: Ordentliche Kündigung Jahresende (Leerparzelle)

Erfolgt die ordentliche Kündigung durch den Jahresparzellenmieter:in rechtzeitig gemäss AGB, dann werden folgende Abwicklungsschritte fällig:

Ablauf bei ordentlicher Kündigung durch Mieter mit Abgabe Leerparzelle

- **Mieter:in:** Rechtzeitiger Eingang der ordentlichen Kündigung aufs Jahresende beim Club (Büro) gemäss AGB
- Club (Büro): Bestätigung Kündigungseingang an Mieter:in
- Club (PK): Mitteilung über Rückbau und Frist
 - Informiert den kündenden Mieter:in über allfällige Rückbau-Auflagen, damit die Parzelle dem aktuellen Reglement entspricht (Bsp. Pflanzen, Mauern, etc.). Die Parzelle muss auch leergeräumt in reglementskonformem Zustand abgegeben werden
 - Nennt den spätesten Abgabetermin gemäss vorliegender Kündigung
- **Mieter:in:** Räumung und Rückbau gemäss Auflagen des Clubs (PK)
- **Mieter:in:** Vereinbarung eines Platzabgabetermins mit der PK, sobald Abschluss von Räumung und Rückbau absehbar
- **Mieter:in** und Club (PK): Platzabgabetermin physisch vor Ort (gemäss 4.7.5)
- Club (Büro): Endabrechnung und Kautionserstattung (gemäss 4.7.6)

4.7.2. Mieter:in: Gesuch unterjährige Abgabe (Leerparzelle)

Beachte: Gemäss AGB „Bedingungen Jahresmietparzellen“ stellt diese Kündigungsvariante ein reines Entgegenkommen des Clubs dar und es besteht kein Anrecht darauf.

Möchte der Mieter:in seine Leerparzelle unterjährig abgeben, dann werden folgende Abwicklungsschritte fällig:

Ablauf bei Gesuch unterjähriger Leerparzellenabgabe durch Mieter

- **Mieter:in:** Unterrichtet den Club (Büro) über den Wunsch für unterjährige Leerparzellenabgabe
- Club (Büro): Bestätigung über Eingang Mieter:innenwunsch nach unterjähriger Leerparzellenübergabe
- Club (PK): Informiert den abgabewilligen Mieter:in darüber
 - Ob der Abgabewunsch weiterverfolgt werden kann und Übernahmeinteressenten vorhanden sind
 - Welche Rückbau-Auflagen für die Parzelle gelten, sodass sie dem aktuellen Reglement entspricht (Bsp. Pflanzen, Mauern, etc.). Die Parzelle muss auch leergeräumt in reglementskonformem Zustand abgegeben werden
- Club (PK): Informiert den Mieter:in, sobald ein Nachmieterinteressent:in gefunden ist, welcher die Voraussetzungen erfüllt.
- **Mieter:in:**
 - Einigt sich mit dem Club (PK) ab welchem Datum der Rückbau der Parzelle abgeschlossen und die Parzelle übergabebereit sein wird und fixiert ein Abgabedatum.
 - Räumung und Rückbau gemäss Auflagen des Clubs (PK)
- **Mieter:in** und Club (PK): Platzabgabetermin physisch vor Ort (gemäss 4.7.5)
- Club: Endabrechnung und Kautionserstattung (gemäss 4.7.6)

4.7.3. Mieter:in: Gesuch Weitergabe mit Campingeinheit

Beachte für die Weitergabe mit Campingeinheit:

- Gemäss AGB „Bedingungen Jahresmietparzellen“ stellt diese Kündigungsvariante ein reines Entgegenkommen des Clubs dar und es besteht kein Anrecht darauf.
- Der bisherige Mieter:in und der potentielle Nachmieter:in haben kein Verfügungsrecht über die Parzelle aufgrund privater Abmachungen oder Zahlungen. Alle Mutationen und Termine müssen beim Club beantragt und entsprechend bestätigt werden.
- So muss der Nachfolgeinteressent:in das ordentliche Bewerbungsverfahren durchlaufen (gemäss AGB „Bedingungen Jahresmietparzellen“ und Reglement 4.1.1 & 4.1.2) und kann durch den Club ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- Auch die Weitergabefähigkeit der Einheit muss durch den Club (PK) beurteilt und bestätigt werden.
- Finanzielle Abwicklung:
 - Es ist in jedem Fall so, dass gegenüber dem Club der bisherige Mieter:in für die Miete bis zur Parzellenabgabe und der Nachmieter:in für die Miete ab der Parzellenübernahme zahlungspflichtig ist. Welche privaten, finanziellen Abmachungen zwischen den Parteien getroffen werden betrifft den Club nicht.
 - Die finanziellen Abmachungen zwischen Mieter:in und Nachmietinteressent:in liegen in deren eigener Verantwortung und sind nicht Sache des Clubs.

Möchte der Mieter:in seine Parzelle inklusive der Einheit zu einem beliebigen Zeitpunkt abgeben, dann werden folgende Abwicklungsschritte fällig:

Ablauf bei Gesuch zur Weitergabe der Campingeinheit an Parzellennachmieter:in

- **Mieter:in:**
 - Unterrichtet den Club (Büro) über den Wunsch für die Weitergabe der Parzelle inklusive der Einheit
 - Bestätigt, dass er in Kontakt steht mit einem übernahmewilligen Interessenten:in
- Club (Büro): Bestätigung über Eingang Mieter:innenwunsch nach Parzellenübergabe inklusive Einheit
- Club (PK): Informiert den abgabewilligen Mieter:in darüber
 - Ob die Einheit auf der Parzelle weitergabefähig ist. Überalterte Einheiten, Einheiten in schlechtem Zustand und Einheiten, welche gemäss aktuellem Reglement nicht erlaubt sind, können nicht weitergegeben werden. Der Entscheid über die Weitergabefähigkeit stellt keine Garantie- oder Qualitätsprüfung dar. Er sagt lediglich aus, ob die Campingeinheit auf dem Platz verbleiben kann oder nicht.
 - Welche Rückbau-Auflagen für die Parzelle gelten, sodass sie dem aktuellen Reglement entspricht (Bsp. Pflanzen, Mauern, Vorbau, Instandstellung/Ersatz etc.).
- **Mieter:in:** Prüft, ob er unter den gegebenen Übergabebedingungen der PK handelseinig wird mit seinem Interessenten:in
 - Falls nicht handelseinig:
 - Informiert den Club (Büro), dass zurzeit kein Interessent:in vorhanden und wie sein weiteres Vorgehen ist (Interessenten:innensuche oder andere Entscheidung)
 - Nimmt zur Kenntnis, dass damit der Abgabeprozess seitens Club unterbrochen ist.
 - Falls handelseinig:
 - Veranlasst seinen Interessenten:in den Bewerbungsprozess mit Einreichung aller Unterlagen an den Club (Büro) zu starten (gemäss AGB „Bedingungen Jahresmietparzellen“ und Reglement 4.1.1 & 4.1.2)
 - Informiert den Club (Büro) über Anschrift und Mailkontakt des übernahmewilligen Interessenten:in
- Club (Büro): Informiert den Mieter:in über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens (gemäss AGB „Bedingungen Jahresmietparzellen“ und Reglement 4.1.1 & 4.1.2) seines präsentierten Nachfolgeinteressenten:in.
- **Mieter:in:**
 - Falls der Nachfolgeinteressent:in abgelehnt durch den Club:
 - Informiert den Club (Büro) wie sein weiteres Vorgehen ist (Interessenten:innensuche oder andere Entscheidung)
 - Nimmt zur Kenntnis, dass damit der Abgabeprozess seitens Club unterbrochen ist.
 - Falls der Nachfolgeinteressent:in akzeptiert ist durch den Club:
 - Wickelt den Verkauf der Einheit ab in eigener Verantwortung.
 - Informiert den Club (PK) ab welchem Datum der Rückbau der Parzelle abgeschlossen und die Parzelle übergabebereit sein wird und fixiert ein Übergabedatum mit Club (PK) und Nachmieter:in.
 - Kümmert sich um rechtzeitige Räumung und Rückbau gemäss Auflagen des Clubs (PK)
- **Mieter:in, Club (PK) und Nachmieter:in:** Platzabgabe- und -übergabetermin physisch vor Ort (gemäss 4.7.5 & 4.1.3)
- Club: Endabrechnung und Kautionserstattung (gemäss 4.7.6)

4.7.4. Mieter:in: Eigentumsverkauf ab Platz mit Abtransport

Ein Mieter:in ist berechtigt sein Eigentum (Campingeinheit oder -utensilien) zu verkaufen ab Platz. Hierzu ist keine Erlaubnis der Platzkommission erforderlich, solange ein geregelter Abtransport organisiert ist. Für Schäden die auf der Parzelle und/oder auf dem „Camping uf dr Holle“ durch den Abtransport entstehen, ist der Mieter:in vollumfänglich haftbar (Bsp. Parzelle ist durch Fahrrinnen des Wagens beschädigt, Lampen sind durchs Rangieren defekt, etc.).

4.7.5. Parzellenabgabe

Beim obligatorischen, physischen Parzellenabgabe-Termin auf der vom Mieter:in abzugebenden Parzelle:

- Überprüft der Club (PK), ob die Räumungs-/Rückbauvorschriften eingehalten sind
- Gibt der Mieter:in die Schlüssel von Sanitärgebäude und Strom-Sicherungskasten ab
- Wird der Zählerstand Strom abgelesen
- Wird ein entsprechendes Abgabeprotokoll angefertigt und unterzeichnet von Club (PK) und Mieter:in.

In Ausnahmefällen, wenn der Mieter:in beispielsweise wegen Krankheit oder anderer Umstände nicht anwesend sein kann, ist nach Vereinbarung auch ein Abgabetermin in Abwesenheit des Mieters:in möglich.

Wenn beim Abgabetermin seitens Club (PK) festgestellt wird, dass die Abgabevoraussetzungen nicht erfüllt sind, dann muss der Mieter:in innerhalb einer auszumachenden Frist nachbessern und ist solange weiterhin zahlungspflichtig. Fällt die Nachbesserungsfrist in ein neues Kalenderjahr, dann wird vertragsgemäss auch die nächste Jahresmiete der Parzelle fällig.

4.7.6. Endabrechnung & Kautionserstattung

Die Endabrechnung nach erfolgreicher Parzellenabgabe beinhaltet folgende Schritte:

- Der Club (Büro) stellt auf Basis der Zählerablesung aus dem Abgabeprotokoll die Schlussrechnung für Strom an den bisherigen Mieter:in
- Der Mieter:in begleicht die Schlussrechnung Strom
- Der Club (Büro) kann die Endabrechnung vollziehen, sobald die Stromrechnung beglichen ist
 - Rückerstattung allfällig zuviel bezahlter Miete bei unterjähriger Abgabe (gemäss 4.7.7)
 - Rückerstattung der geleisteten Kautionen nach Abzug allfälliger für den Club angefallenen Kosten für Rückbau, Räumung oder Instandhaltungsarbeiten.

4.7.7. Mietrückzahlung und -verrechnung bei unterjährigem Mieter:innenwechsel

Bei unterjährigem Mieter:innenwechsel erfolgt die Mietrückzahlung an den bisherigen Mieter:in, wie auch die Mietverrechnung für den Nachfolgemmieter:in bis Jahresende nach folgendem Schema saisonal abgestufter Preise:

Monat	Preis in CHF
Januar	72.00
Februar	82.00
März	92.00
April	122.00
Mai	132.00
Juni	172.00
Juli	212.00
August	212.00
September	162.00
Oktober	122.00
November	72.00
Dezember	43.00
Jahresmiete	1'495.00

4.7.8. Nicht-Einhaltung Fristen/Abwicklungsschritte bei Kündigungen

Der Club sucht im Fall von Abweichungen bei Kündigungsprozessen primär einvernehmliche Lösungen. Folgende Abweichungen können jedoch auch zu einer sofortigen Vertragsauflösung führen:

- Die Abwicklungsschritte gemäss 4.7.1, 4.7.2 oder 4.7.3 werden nicht eingehalten oder einzelne nicht beachtet
- Die vom Club genannten Fristen für Räumung und/oder Rückbau werden nicht eingehalten
- Die Schlüssel für Sanitärgebäude und/oder Strom-Sicherungskasten werden im Zuge einer Kündigung durch den Mieter:in an Drittpersonen ausgehändigt. Sie sind Eigentum des Clubs und dürfen nicht ohne Bewilligung weitergegeben werden.

4.7.9. Parzellenräumung durch Club

Im Falle nicht eingehaltener Räumungs-/Rückbaufristen bei Kündigungsabwicklungen ist der Club berechtigt, die betroffene Parzelle auf Kosten des Mieters:in räumen zu lassen, wenn keine einvernehmliche, andere Lösung gefunden wird.

5. BENÜTZUNG DES CLUBHAUSES

5.1. Infrastruktur

Der Camping uf dr Holle verfügt über ein Clubhaus für gemeinschaftliche Nutzung mit folgender Infrastruktur:

- Aufenthaltsraum 6 x 4,50m
- Eingangsbereich
- Einfache, offene Küche mit grossem Spülbecken und kaltem Wasser (Frühling/Sommer/Herbst)
- Elektroherd mit 4 grossen Kochplatten und leistungsstarkem Backofen
- Kühlschrank mit separatem Gefrierschrank
- Kaffeemaschine (Kapseln Nespresso Professional)
- Geschirrspülmaschine
- Geschirr- und Pfannensets für 20-30 Leute
- Arbeits- und Ablageflächen
- 6 grosse Tische (180 x 90cm)
- 29 Stühle
- Aussenplätze, welche bei schönem Wetter mitgenutzt werden können - befestigt oder Rasen
- Nach Absprache können auch eine Leinwand, ein Beamer oder Festbankgarnituren dazugemietet werden!

5.2. Nutzungszweck

Das Clubhaus wird einerseits für Events und Sitzungen des Clubs genutzt, steht andererseits aber auch privater Nutzung offen und kann von Clubmitgliedern oder Externen gemietet werden nach abgestuften Preisen (siehe Webseite „Angebote – Clubhaus“: www.camping-ufdrholle.ch/angebote/clubhaus/)

5.3. Nutzungsordnung

- Ansprechpartner: Den Instruktionen von Platzwart und Platzkommission ist strikte Folge zu leisten.
- Lärm: Die Camper:innen auf dem Platz dürfen durch die Nutzung des Lokals nicht übergebührlich gestört werden.
- Feuer:
 - Das Benützen von Holzkohle- oder Gasgrills sowie jegliches Hantieren mit offenem Feuer und leicht entzündlichen Materialien im Lokal ist nicht gestattet.
 - Ausnahmen: Fonduechaud, Kerzen zu Dekorationszwecken etc.
- Ordnung und Reinigung
 - Das Lokal ist sauber, aufgeräumt und besenrein bis spätestens am Folgetag 10.00 Uhr abzugeben.
 - Eine Endreinigungsgebühr ist obligatorischer Bestandteil jeder Buchung.
 - Zum Lokal, der Küche und den Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Das Mobiliar und alle zum Lokal gehörenden Gegenstände dürfen nicht ins Freie genommen werden.
 - Beschädigungen sind dem Platzchef unaufgefordert zu melden und müssen vom Mieter:in bezahlt werden.
 - Jede Haftpflicht seitens des Clubs ist ausgeschlossen.

6. SANKTIONIERUNG

6.1. Grundhaltung Club

Grundsätzlich ist der Club bemüht durch achtsame Information und Kommunikation, sowie sinnvolle Regelgestaltung, Konflikte mit dem Regelwerk auf ein Minimum zu reduzieren und im Falle von Verstößen pragmatisch und deeskalierend zu reagieren. Fehler können immer passieren und werden, bei entsprechend verantwortlichem Verhalten danach, auch kulant behandelt werden.

Gleichzeitig ist der Club auch verpflichtet ein friedliches, sicheres, geregeltes und respektvolles Miteinander auf dem Camping uf dr Holle zu garantieren und die Regeln glaubwürdig und für alle gleich durchzusetzen. Dies geschieht gerade auch im Interesse all derer, welche die Regeln respektieren.

6.2. Massnahmen bei Reglementsverstößen

Grundsätzlich ist der Club jederzeit berechtigt bei Nichteinhaltung der in AGB und Reglement erwähnten Verpflichtungen den Vertrag sofort aufzulösen und den Mieter:in ohne jegliche Entschädigungsansprüche vom Platz zu weisen (vgl. AGB „Bedingungen Jahresmietparzellen“ & „Bedingungen Touristen...“).

Die Wahl konkreter Massnahmen bei Reglementsverstößen obliegt der Platzkommission. Diese passt Ihre Massnahmenbeschlüsse im eigenen Ermessen jedoch selbstverständlich an die Schwere des Verstosses an:

- Leichte Regelverletzungen können mündlich angemahnt werden.
- Mittlere Verstöße oder wiederholte leichte Verstöße werden mit einer schriftlichen Verwarnung behandelt.
- Gravierende Verstöße oder drei schriftliche Verwarnungen aus den letzten 5 Jahren haben im Regelfall die Nichtverlängerung des Vertrages Ende Kalenderjahr zur Folge.
- Sehr Gravierende Verstöße können in einem Platzverweis innert 24 Stunden resultieren.
- Gibt es im Anschluss an einen Platzverweis weitere Probleme, so kann die Platzkommission für die betreffende Person auch ein generelles Aufenthaltsverbot auf dem Areal des Camping uf dr Holle aussprechen.

Alle Massnahmen mit Ausnahmen der mündlichen Ermahnung dürfen, zum Schutz der Mieter vor persönlicher Willkür, nicht von Einzelpersonen, sondern müssen mit Mehrheitsentscheid der Platzkommission getroffen werden.

6.3. Schweregrad von Reglementsverstößen

Was als leichte, mittlere, gravierende oder sehr gravierende Abweichung gilt, kann nicht abschliessend beantwortet und abgegrenzt werden im Reglement. Es ist aber klar, dass beispielsweise das simple Unterlassen des Rasenmähens etwas ganz anderes ist als bewusster Einsatz körperlicher Gewalt gegen Menschen oder Tiere. Die Platzkommission gibt auf Anfrage mehr Info dazu mit Beispielen.

6.4. Handhabung von Hinweisen anderer Mieter:innen

Hinweise über Fehlverhalten sind für den Club (PK) wertvoll. Hingegen sollen Hinweise aber auch keine Plattform für gegenseitige Verleumdungen bieten. Deshalb sind Mieter:innen gehalten zuerst das persönliche Gespräch mit dem Gegenüber zu suchen und erst im Anschluss Meldung an die PK zu machen, wenn das Gespräch keine Lösung brachte. Weiter akzeptiert die Platzkommission keine anonymen Meldungen, überprüft Hinweise nach Möglichkeit auf Ihren Wahrheitsgehalt oder versieht Mahnungen ganz bewusst mit dem Hinweis, dass der Wahrheitsgehalt der Hinweise nicht überprüft werden konnte. Sie gibt aber auch keine Identitäten der Melder weiter, ausser wenn dies ausdrücklich erlaubt wird.

6.5. Rechte von Mietern:innen

6.5.1. Anhörung

Jeder Mieter:in hat das Recht von der Platzkommission mit mindestens 2 Mitgliedern angehört zu werden mit seiner Stellungnahme, wenn ihm mittlere, gravierende oder sehr gravierende Verstösse angelastet werden. Dieses Recht kann wahrgenommen werden innerhalb 1 Woche ab Verwarnung/Nichtverlängerung/Platzverweis. Die Platzkommission nimmt dazu mündlich oder schriftlich Stellung innerhalb 3 Tagen nach Anhörung.

6.5.2. Rekurseinreichung

Gegen die Entscheide zur Nicht-Vertragsverlängerung, zu einem Platzverweis innert 24 Stunden oder einem Aufenthaltsverbot kann der Mieter:in Rekurs einlegen beim Vereinsvorstand, wenn er zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme bei der Platzkommission genutzt hat. Ein entsprechender Rekurs muss innerhalb einer Woche ab Anhörungsstellungnahme der Platzkommission beim Clubvorstand eingereicht werden.

Ein Rekurs bewirkt keine aufschiebende Wirkung und wird vom Vorstand endgültig behandelt innert Monatsfrist ab Eingang. Abschlägige Rekursentscheide werden vom Vorstand verrechnet mit einer Gebühr von CHF 100.- .

7. GÜLTIGKEIT

Gültig ab 01. Januar 2025

TCS Camping- und Caravaning-Club beider Basel
Uferstrasse 10
4410 Füllinsdorf